

**Satzung
über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit
der Gemeinde Fraureuth
(Entschädigungssatzung)**

Vom 28. Mai 2008

Aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 21 Abs. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. Seite 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. Seite 158) und der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Regelung der Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen Bürgermeister und die ehrenamtlichen Ortsvorsteher (Aufwandsentschädigungs-Verordnung - KomAEVO) vom 15. Februar 1996 (SächsGVBl. S. 84), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2001 (SächsGVBl. 2002, Seite 3) und des § 52 des Gesetzes über die Schiedsstellen in den Gemeinden des Freistaates Sachsen und über die Anerkennung von Gütestellen im Sinne des § 794 Abs. 1 Nr. 1 der Zivilprozessordnung (Sächsisches Schieds- und Gütestellengesetz – SächsSchiedsGütStG) vom 27. Mai 1999 (SächsGVBl. Seite 247), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2007 (SächsGVBl. Seite 193), hat der Gemeinderat der Gemeinde Fraureuth in seiner Sitzung am 27. Mai 2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich tätige Bürger haben Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen und ihres Verdienstausfalles nach einheitlichen Durchschnittssätzen. Dieser wird auf Antrag gewährt.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme
- | | |
|--|-------------|
| bis zu 3 Stunden täglich | 15,00 Euro |
| von mehr als 3 bis 6 Stunden täglich | 25,00 Euro |
| von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz) | 35,00 Euro. |

§ 2

Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.

- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Verrichtung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 3 Aufwandsentschädigung

- (1) Gemeinderäte, Ortschaftsräte und sonstige Mitglieder der Ausschüsse und Beiräte des Gemeinderates und Ortschaftsrates erhalten für die Ausübung ihres Amtes anstelle einer Entschädigung nach § 1 eine Aufwandsentschädigung. Diese wird als Sitzungsgeld gezahlt und beträgt bei Sitzungen:

1. des Gemeinderates	40,00 Euro
2. des Ortschaftsrates	20,00 Euro
3. der Ausschüsse	25,00 Euro.

Bei mehreren unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

- (2) Sachkundige Bürger, die in eines der Gremien berufen werden, erhalten eine Entschädigung von 15,00 Euro je Sitzungsteilnahme.
- (3) Der erste ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters erhält neben der Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 einen monatlichen Grundbetrag von 25,00 Euro. Der zweite ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters erhält neben der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 einen monatlichen Grundbetrag in Höhe von 15,00 Euro.
- (4) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Besichtigungen, die im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit anfallen und die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet. Das Sitzungsgeld wird gewährt, wenn die nachgewiesene Teilnahme (Unterschrift in der Anwesenheitsliste) sich in der Regel über die volle Sitzung erstreckt.
- (5) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 3 entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über die drei Monate hinausgehende Zeit. Die Sitzungsgelder nach den Absätzen 1 und 2 sowie die Grundbeträge nach Abs. 3 werden am Ende des Kalenderhalbjahres gezahlt, in welchem der Anspruch entstanden ist.

§ 4

Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Ortsvorsteher

Die Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Ortsvorsteher beträgt 30 vom Hundert der Aufwandsentschädigung, die nach § 2 Absatz 1 Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Regelung der Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen Bürgermeister und die ehrenamtlichen Ortsvorsteher (Aufwandsentschädigungs-Verordnung- KomAEVO) ein ehrenamtlicher Bürgermeister in einer Gemeinde mit der Einwohnerzahl der Ortschaft erhält. Die Aufwandsentschädigung wird monatlich im Voraus gezahlt.

§ 5

Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit außerhalb des Gemeindegebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der jeweiligen Entschädigung eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Sächsischen Reisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 6

Entschädigung für die Friedensrichter der Schiedsstellen

Die gewählten Friedensrichter erhalten als Ersatz ihrer notwendigen Auslagen und ihres eventuellen Verdienstaufalles eine pauschalierte Entschädigung. Die Entschädigung wird als monatlicher Festbetrag in Höhe von 50,00 Euro und monatlich im Voraus gezahlt.

§ 7

Entschädigung bei Kommunalwahlen (Wahlhelferentschädigung)

- (1) Die Mitglieder bzw. deren Vertreter des Gemeindewahlausschusses erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeindewahlausschusses je Sitzung eine Entschädigung in Höhe von 10,00 Euro.
- (2) Mitglieder der Wahlvorstände, des Gemeindewahlausschusses und eingesetzte Wahlhelfer erhalten für den Wahltag eine Entschädigung in Höhe von 25,00 Euro.

§ 8
In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung rückwirkend zum 01.01.2008 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung der Gemeinde Fraureuth vom 13. Dezember 2000, geändert durch die Euro-Anpassungssatzung vom 28. November 2001 außer Kraft.

Fraureuth, 28. Mai 2008

Matthias Topitsch
Bürgermeister